

SATZUNG

FÖRDERVEREIN OBERHAUSENER SPITZENSSPORT E. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Zur Förderung des Sports wurde ein Verein mit den Namen **Förderkreis Oberhausener Leistungs-/Spitzensport e. V.** gegründet.
Der Verein trägt den Namen Förderverein Oberhausener Spitzensport e. V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Leistungs- und Spitzensports talentierter und leistungswilliger *SportlerInnen in olympischen Sportarten.*
- (2) Die jährlich vereinnahmten Geldbeträge (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse) werden bis auf die Fördermittel für die Sportlerin, den Sportler sowie die Mannschaft des Jahres und einen angemessenen Verwaltungsaufwand der Stiftung Oberhausener Spitzensport zur satzungsgemäßen Verwendung zugewendet. Zustiftungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugelassen.
- (3) Der Zweck ist ausschließlich gemeinnützig, die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Sämtliche Mittel sind nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich zu dem in Abs. 1 - 2 angegebenen Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Politische, religiöse und sonstige nicht sportliche Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Seine Entscheidung ist gerichtlich nicht anfechtbar.

- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 4 Beitrag

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mindestens fünf weitere Mitglieder an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsfunktion.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Tätigkeit des Vereins erforderliche Ausschüsse berufen und deren Aufgaben festsetzen.

- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins zu beraten.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Haushaltsplan. Er erstellt einen Jahresbericht.
- (5) Der Vorstand wählt die Sportlerin, den Sportler sowie die Mannschaft des Jahres und entscheidet über die Höhe der Förderung.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese können einmal zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 1. Halbjahres nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Vorlage und Festsetzung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes.

Weitere Tagesordnungspunkte können mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin von jedem Mitglied schriftlich eingereicht werden.

- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes und - bei seiner Verhinderung - einer seiner Stellvertreter sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder der Stiftung „Förderung des Spitzensports in Oberhausen“ für 3 Jahre. Die Aufgaben der Beiratsmitglieder gehen aus der Satzung der Stiftung Förderung des Spitzensports in Oberhausen hervor.
- (9) Die Mitgliederversammlung schlägt einen Kriterienkatalog als Vorschlag für den Beirat vor.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Förderung für die Sportlerin, den Sportler sowie die Mannschaft des Jahres.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 6 Wochen an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit ihrem Tode, die der juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen - bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder - erforderlich.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stiftung „Förderung des Spitzensports in Oberhausen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Oberhausen, 10.09.2014